

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und

Amptlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 10. August 1912.

Nr. 25.

Inhalt: Verlegung der Bezirksverwaltung von Mpapua nach Dodoma. Sitz des Distriktskommissars für die Mittellandbahn. - Vorschläge zur Beförderung bei den Polizeiaskaris. Errichtung der örtlichen Dienststellen von Eisenbahnkommissaren für Bahnbauten. Ausschank von Pombe im Bezirk Langenburg. - Aenderung des Tarifes für die Mittelland- und Nordbahn. Pest in Durban. Verkauf von Schrapnellkisten. -

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

der unterzeichneten Intendantur abzugeben, wo vorher ein Exemplar besichtigt werden kann.

Daressalam, den 30. Juli 1912.

Intendantur der Schutztruppe.
Kochanowski

Intendantur
I. No. 2508/12

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Am 15. August 1912 wird die Verwaltung des Bezirkes Dodoma von Mpapua nach Dodoma verlegt. Unter Berichtigung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1912 (Amptlicher Anzeiger No. 27 1912) sind alle Sendungen an das Bezirksamt von diesem Tage nach Dodoma zu adressieren.

Daressalam, den 27. Juli 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage
Methner

J. Nr. 18240/12 II. B.

Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar für die Mittellandbahn Werner, bisher in Tabora, wird vom 6. August 1912 ab bis auf weiteres ein Standlager in Ussenji (km 171 der Neubaustrecke) beziehen.

Daressalam, den 30. Juli 1912

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 2308/12

Bekanntmachung.

Die Polizeiabteilungen haben umgehend ohne Rücksicht darauf, ob der Etat der Dienstgrade besetzt ist oder nicht, Beförderungsvorschläge über die Beförderung geeigneter Dienstgrade und Askari gemäss K. B. S. II. b. 6-8 einzureichen. Wenn Geeignete nicht vorhanden sind, ist Fehlanzeige erforderlich.

Daressalam, den 30. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage
Methner

J. Nr. 18610/12 II. B.

Bekanntmachung.

Das Kommando hat etwa 200 Stück Schrapnellkisten (Grösse 32 cm lang 17 breit und 23 cm tief) käuflich abzugeben.

Angebote mit Preisangabe und der gewünschten Stückzahl sind bis 10. August 1912 vorm. 12 Uhr bei

Bekanntmachung.

Verfügung

wegen Errichtung der örtlichen Dienststellen von Eisenbahnkommissaren für Bahnbauten und für im Betriebe befindliche Bahnen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrikas vom 1. August 1912.

Auf Grund der gemäss § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 297) vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) erteilten Ermächtigung verfüge ich hiermit was folgt:

§ 1. Unter dem Namen Eisenbahn-Kommissar werden örtliche Dienststellen eingerichtet:

- a.) Der Eisenbahn-Kommissar in Tabora, mit dem Sitze in Tabora, für die Aufsicht über die Bauarbeiten auf der Strecke Morogoro-Kigoma der Mittellandbahn sowie über den Betrieb auf den Baustrecken dieser Bahn bis zur Bahnübergabe an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, für die Aufsicht bezw. Leitung der auf Anleihenfonds zu errichtenden Wasserbauten am Tanganyika-See;
- b.) der Eisenbahnkommissar in Daressalam, mit dem Sitze in Daressalam, für die Aufsicht über die Umbauten, Ergänzungsbauten sowie die Erweiterungsbauten auf der Stammstrecke Daressalam-Morogoro;
- c.) der Eisenbahn-Kommissar für die Nordbahnen mit dem Sitze in Bulko für die Aufsicht über die Bauarbeiten und den Betrieb der Nordbahn und der Sigibahn.

§ 2. Die Eisenbahn-Kommissare sind dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt. Sie bilden mit den ihnen zugewiesenen Beamten im Sinne des § 81 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) selbständige Behörden, deren Vorsteher sie sind. Sie sind demnach befugt, die ihnen zugewiesenen Beamten disziplinarisch mit Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 9 Mark zu bestrafen.